

## XXXIV. Abschnitt.

### Das Vereinswesen und das Versammlungswesen.

#### 1. Kapitel.

##### Das Vereinswesen.

**Auf** dem Gebiete des Vereinswesens ist die Tätigkeit des Reiches, dessen Sache diese Rechtsdisziplin nach Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 16 ebenfalls ist, bis jetzt nur eine indirekte geblieben. In der Hauptsache sind die diesbezüglichen Vorschriften der Gesetze der einzelnen Bundesstaaten und die Bestimmungen über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen dieselben noch unberührt. (Strafprozeßordnung von 1877 § 6 und § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.)

Nur in einer Richtung hat das Reich die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen direkt ergänzt, indem es im Gesetz vom 11. Dezember 1899, S. 699, vorschreibt, daß inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten dürfen.

Bezüglich der Vereine, die behufs Erhaltung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eines Amtsgerichts eingetragen werden wollen, schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, Reichsgesetzblatt S. 195, folgendes vor:

Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt. (§ 43.)